

Hochschulvertrag-Sondervereinbarung 2015-2016

zur Lehramtsausbildung zwischen

der Universität Münster und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 1 Lehrerausbildung

- (1) Die Lehramtsstudiengänge (Lehrämter und Fächer) an der Universität Münster bleiben erhalten. Die Aufhebung von Lehramtsstudiengängen und lehramtsrelevanten polyvalenten Bachelorstudiengängen gemäß § 11 Abs. 2 und 5 Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. 2009, 308)¹ – im Folgenden abgekürzt LABG – bedarf des Einvernehmens mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (MIWF), das sich darüber mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW) abstimmt.
- (2) Die Hochschulen können über die Kombinationsgebote der Lehramtszugangsverordnung vom 18. Juni 2009 (GV. NRW. 2009, 344) – im Folgenden abgekürzt LZV – hinausgehende Kombinationsgebote festlegen. Diese bedürfen der Abstimmung mit dem MIWF.
- (3) Folgende Mindestaufnahmekapazitäten für den Master of Education werden vereinbart:

Grundschule	Haupt-, Real- und Gesamtschule	Gymnasium und Gesamtschule	Berufskolleg	Sonderpädagogik	Gesamt
260	270	920	130		1580

¹ Im Hinblick auf die anstehende Überarbeitung von LABG und LZV besteht Einvernehmen, dass die in Bezug genommenen Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung gemeint sind.

Die Universität Münster passt ihre Bachelorkapazitäten in lehramtsrelevanten polyvalenten Bachelorstudiengängen dergestalt an, dass eine optimale Auslastung der hier vereinbarten Lehramts-Master-Aufnahmekapazitäten gewährleistet ist. Um die voraussichtlich benötigten künftigen Master-Aufnahmekapazitäten ermitteln zu können, legt die Universität Münster dem MIWF für jede Kohorte der Studierenden in lehramtsrelevanten Studiengängen für jedes Semester folgende Informationen - getrennt nach Lehrämtern - vor:

1. die Zahl der Studienanfängerinnen und -anfänger in lehramtsbezogenen Bachelorstudiengängen,
2. die Zahl der absolvierten Orientierungspraktika,
3. die Zahl der Absolventinnen und Absolventen lehramtsbezogener Bachelorstudiengänge,
4. die Zahl der Bewerbungen für Lehramtsmasterstudiengänge
5. die Zahl der Studienanfängerinnen und -anfänger in Lehramtsmasterstudiengängen,
6. die Zahl der Studienanfängerinnen und -anfänger in Lehramtsmasterstudiengängen, die nach Abschluss des vorausgehenden lehramtsbezogenen Bachelors an der Universität Münster in den Lehramtsmaster übergegangen sind,
7. die Zahl der Absolventinnen und Absolventen in Lehramtsmasterstudiengängen.

Die Meldung erfolgt unter Verwendung des dieser Vereinbarung als Anlage beige-fügten Vordrucks. Die Vorlage der Zahlen erfolgt für das Wintersemester 2014/15 und das Sommersemester 2015 zum 31. Dezember 2015. Die Vorlage der Zahlen für das Wintersemester 2015/16 und das Sommersemester 2016 erfolgt zum 31. Dezember 2016.

- (4) Die künftige Entwicklung der Aufnahmekapazitäten für den Master of Education erfolgt auf Grundlage der gemäß Abs. 3 Satz 3 erhobenen Daten.
- (5) Die Universität Münster erhält **vorbehaltlich der jeweiligen Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers** folgende Mittel für die Verlängerung der Studienzeit der Lehrämter Grundschule, Haupt, Real- und Gesamtschule:

2015	2016
7.546.000 €	7.546.000 €

Die Mittel werden jährlich zugewiesen.

- (6) Die Universität Münster erhält **vorbehaltlich der jeweiligen Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers** folgende Mittel für die Kompensation des mit der Einführung der gestuften Studienstruktur verbundenen Prüfungsaufwands:

2015	2016
268.350 €	268.350 €

Die Mittel werden jährlich zugewiesen.

- (7) Die Universität Münster gewährleistet, dass sie an anderen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkennt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der jeweiligen Hochschule zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. Sie wird im Rahmen ihrer Kapazitäten in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbrachte Leistungen und außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der Lehramtsausbildung anrechnen sowie Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen insbesondere den Zugang zu Lehramtsmasterstudiengängen der beruflichen Fachrichtungen eröffnen.
- (8) Die Universität Münster gewährleistet, dass die Absolventinnen und Absolventen mit dem Abschluss des Master of Education bzw. des Staatsexamens die einschlägigen Anforderungen der Kultusministerkonferenz erfüllen.
- (9) Die Universität Münster gewährleistet, dass die Abschlusszeugnisse über den Master of Education Aussagen über die Akkreditierung des Studiengangs enthalten. Dies kann auch in dem dem Abschlusszeugnis beigefügten Diploma Supplement geschehen.
- (10) Die Meldung der Studierenden- und Absolventenzahlen in der amtlichen Hochschulstatistik und an das MIWF wird so gefasst, dass eine eindeutige Zuordnung zu

den Lehrämtern und Fächern gemäß dem LABG und der LZV möglich ist. Dies gilt für Bachelorstudiengänge, die den Zugang zu einem Lehramtsmasterstudiengang eröffnen und für Lehramtsmasterstudiengänge.

- (11) Wissenschaftliche Stellen, die aus Fördermitteln des Landes für die Reform der Lehrerausbildung finanziert werden, sind kapazitätswirksam.
- (12) In Fortführung der bereits bestehenden Kooperation haben die WWU und die FH Münster mit Wirkung vom 1.10.2011 eine Vereinbarung über die Planung, Organisation und Durchführung von gemeinsamen Studiengängen im Bereich der beruflichen Bildung gemäß dem LABG 2009 abgeschlossen. Um eine koordinierte und aufeinander abgestimmte Vorgehensweise bei den Studiengängen im Bereich der beruflichen Bildung zu gewährleisten und gemeinsame Entscheidungen herbeizuführen, arbeiten die WWU Münster und die FH Münster in einem gemeinsamen Lenkungsausschuss zusammen. Im vom MIWF geförderten Projekt „Innovationen in der Ausbildung zum Lehramt für Berufskollegs am Studienstandort Münster“ (BK-Inno) unternehmen die WWU und die FH Münster gemeinsame Anstrengungen zum Auf- und Ausbau spezifischer Lehrangebote sowie vernetzter Beratungs- und Förderangebote für das Studium des Lehramts für Berufskolleg. Die Maßnahmen im Projekt BK-Inno kommen den zentralen Empfehlungen der Expertenkommission zur Sicherung der Lehrkräfteversorgung an den Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen (Tenorth Kommission) nach.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2016.
- (2) Die Hochschule verpflichtet sich, unbeschadet der jederzeitigen Informationsmöglichkeit des Ministeriums, schriftlich zum 31. Dezember 2015 über die Umsetzung der Vereinbarung zu berichten und legt gleichzeitig die zu diesem Datum fälligen Daten gemäß § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung vor. Zum 31. Dezember 2016 legt die Hochschule einen die gesamte Laufzeit bilanzierenden schriftlichen Abschlussbericht sowie die zu diesem Datum fälligen Daten gemäß § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung vor.

Münster, den 30.10.2015

Universität Münster
Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

Düsseldorf, den 6.10.2015

Ministerium für Innovation,
Wissenschaft und Forschung des
Landes Nordrhein-Westfalen
Der Staatssekretär



Dr. Thomas Grünewald

Ministerium für Innovation,
Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Anlage: Vordruck für die Meldung der Daten gemäß § 1 Abs. 3

